

99122007014000

Mitteilungen und Bescheide im Grenzbeschlagnahmeverfahren an Rechteinhaber Meldung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102587293/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99122007014000
Leistungsbezeichnung I	Mitteilungen und Bescheide im Grenzbeschlagnahmeverfahren an Rechteinhaber Meldung
Leistungsbezeichnung II	Als Rechteinhaberin oder Rechteinhaber Informationen über vom Zoll angehaltene Ware erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Markenrecht, Markenpiraterie, Designschutz, Geografische Angabe, Sortenschutz, Produktpiraterie, Zurückhaltung von Waren, Handelsname, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrecht, Halbleitertopographie, Patent, ZvW, Produktfälschung, Aussetzung der Überlassung, AdÜ

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Meldung (14)
SDG-Informationsbereich	Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem Zollkodex der Union
Lagen Portalverbund	Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.07.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013R0608
Teaser	Werden Waren wegen Fälschungsverdacht durch den Zoll angehalten, werden Sie darüber als Rechteinhaberin oder Rechteinhaber informiert.
Volltext	Stehen Waren im Verdacht, Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, können die Zollbehörden sie zurückhalten oder die weitere Abfertigung aussetzen. So kann verhindert werden, dass rechtsverletzende Waren in den Binnenmarkt gelangen. Dieses Verfahren können Sie als Rechteinhaberin oder Rechteinhaber bei der Zollbehörde beantragen. Wird Ihr Antrag bewilligt und verdächtige Ware gefunden, informiert Sie der Zoll über die Anhaltung und Sie können die Ware überprüfen. Daran können sich verschiedene Schritte anschließen: • Die Ware wird unter zollamtlicher Überwachung vernichtet, wenn die dazu nötigen Voraussetzungen erfüllt sind. • Die Person beziehungsweise das Unternehmen, das die Ware angemeldet hat oder besitzt, kann der Vernichtung widersprechen. Die Zollbehörden informieren Sie dann darüber. Sie können anschließend ein zivilgerichtliches Verfahren einleiten,

Modul

Sachverhalt

in dem über die Rechtsverletzung entschieden wird.

- Falls sich die Schutzrechtsverletzung nicht bestätigt oder Sie kein zivilgerichtliches Verfahren einleiten, wird die Ware weiter abgefertigt beziehungsweise überlassen.

Auf ausdrücklichen Antrag können Sie als Rechteinhaberin oder Rechteinhaber zudem weitere Informationen erhalten über

- den Namen und die Anschrift der Empfängerin oder des Empfängers, der Versenderin oder des Versenders, der Anmelderin oder des Anmelders sowie der Besitzerin oder des Besitzers der Ware,
- das jeweilige Zollverfahren,
- den Ursprung und die Herkunft der Ware sowie
- die Bestimmung der Ware.

Wenn Sie diese Informationen beantragen und die Zollbehörden sie übermitteln, müssen Sie weitere Verpflichtungen beachten, damit Ihr Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden weiter bestehen kann.

Erforderliche Unterlagen

- Zusammen mit der Mitteilung erhalten Sie gegebenenfalls digitale Abbildungen der beschlagnahmten Ware.

Voraussetzungen

- Um als Rechteinhaberin oder Rechteinhaber Mitteilungen im sogenannten Grenzbeschlagnahmeverfahren zu erhalten, muss Ihr Antrag auf Tätigwerden bewilligt worden sein.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Wenn Ihr Antrag auf Tätigwerden der Zollverwaltung bewilligt wurde, erhalten Sie weitere Mitteilungen und Bescheide der Zollbehörden online über den Posteingang im Zoll-Portal.

- Wenn die Zollbehörden verdächtige Ware ermitteln, halten sie diese zurück oder setzen die Abfertigung aus.
- Die Zollbehörden informieren Sie als Rechteinhaberin oder inhaber über den Sachverhalt.
- Gegebenenfalls müssen Sie bestätigen, dass die Ware

Modul
Sachverhalt

nach Ihrer Überzeugung rechtsverletzend ist und der Vernichtung der Ware schriftlich zustimmen.

- Gegebenenfalls informieren Sie die Zollbehörden im weiteren Verlauf darüber, dass der oder die Verfügungsberechtigte der Waren der Vernichtung widersprochen hat. Wurde rechtzeitig ein zivilrechtliches Verfahren eingeleitet, wird die Ware durch die Zollbehörden verwahrt, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- In bestimmten Fällen können Sie beantragen, dass Ihnen Muster oder Proben der beschlagnahmten Ware zur Verfügung gestellt werden.
- Sie erhalten eine Mitteilung, in der Sie über die Entscheidung zur Vernichtung informiert werden.
- Je nach Entscheidung wird die Ware unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder der anmeldenden beziehungsweise der besitzenden Person überlassen.

Bearbeitungsdauer

1 Tag(e)
 Die Mitteilung über die angehaltene Ware erhalten Sie innerhalb eines Arbeitstages.

Frist

- Wenn Sie eine Mitteilung über eine angehaltene Ware erhalten, müssen Sie innerhalb von 10 Arbeitstagen erklären, dass die Ware Ihrer Überzeugung nach rechtsverletzend ist und Sie der Vernichtung zustimmen.
- In bestimmten Fällen können Sie eine Verlängerung um höchstens 10 Arbeitstage beantragen.
- Bei leicht verderblichen Waren gilt eine Frist von 3 Arbeitstagen, die nicht verlängert werden kann.

weiterführende Informationen

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschränkungen/Gewerblicher-Rechtsschutz/Marken-und-Produktpiraterie/marken-und-produktpiraterie_node.html
https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschränkungen/Gewerblicher-Rechtsschutz/Marken-und-Produktpiraterie/Taetigwerden-der-Zollbehoerden/Taetigwerden-nach-Gemeinschaftsrecht/taetigwerden-nach-gemeinschaftsrecht_node.html
https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/counterfeit-piracy-other-ipr-violations_de

Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	• Einspruch Detaillierte Informationen, wie Sie Einspruch einlegen, können Sie dem Bescheid über die Entscheidung Ihres Antrags entnehmen.
Kurztext	• Mitteilungen und Bescheide im Grenzbeschlagnahmeverfahren an Rechteinhaber nach VO (EU) Nr. 608/2013 Meldung • Rechteinhaberin oder inhaber kann einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden bei Verdacht auf Produkt- oder Markenpiraterie stellen nach Bewilligung erhält Rechteinhaberin oder -inhaber einen Bescheid • Rechteinhaberin oder inhaber erhält Mitteilungen nach Anhalten aufgefundener, verdächtiger Ware bei Widersprechen der anmeldenden oder besitzenden Person der Ware gegen Vernichtung auf gesonderten Antrag: über Name und Anschrift weiterer beteiligter Personen, Ursprung und Bestimmung der Ware • zuständig: Generalzolldirektion (Bescheid) • Zolldienststelle (Anhaltung der Ware)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Mitteilungen und Bescheide im Grenzbeschlagnahmeverfahren an Rechteinhaber Meldung, Mitteilungen und Bescheide im Grenzbeschlagnahmeverfahren an Rechteinhaber Meldung